

1515/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Entführung von Kindern aus Ehen zwischen Partnern aus zwei verschiedenen Staaten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. In welcher Form werden Sie mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den diesbezüglichen Gerichts- und Rechtssachen zusammenarbeiten?
2. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um international eine Harmonisierung der Verfahren (z.B. ungleiche Anwendungen der Bestimmungen der Haager und der Luxemburger Konvention) zu erreichen?
3. Wann sollen diese Arbeiten abgeschlossen sein?
4. In welchen Rechtsmaterien sehen Sie einen legislativen Handlungsbedarf, um den Intentionen dieser EntschlieÙung zu entsprechen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1-3:

Eine Entschließung des Rates zu der in der Anfrage angesprochenen Thematik ist mir nicht bekannt. Doch wurde eine solche Entschließung am 18. Juli 1996 vom Europäischen Parlament gefaßt (84-0869/96) und am 9. September 1996 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (ABl.Nr. C 261/157). Darin werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter anderem dazu aufgefordert, "sich in Anbetracht der ungleichen Anwendung der Bestimmungen der Haager und der Luxemburger Konvention gemeinsam um eine Harmonisierung der Verfahren zu bemühen".

Bei der Anwendung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, BGBl.Nr. 512/1988 (im folgenden "Haager Kindesentführungsübereinkommen" genannt), und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts, BGBl.Nr. 321/1985 (im folgenden "Europäisches Sorgerechtsübereinkommen", genannt; die Entschließung spricht von der "Luxemburger Konvention"), arbeiten die zentralen Behörden der Vertragsstaaten - im Gegensatz zu der in der erwähnten Entschließung erkennbar vertretenen Auffassung - in einer sehr effizienten Weise zusammen. Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des widerrechtlichen Verbringens bzw. Zurückhaltens von Kindern zwischen den zentralen Behörden der Vertragsstaaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, sind daher nicht geboten. Auch ist den in meinem Ministerium für diese Materie zuständigen Beamten weder aus der konkreten Befassung noch aus dem internationalen Erfahrungsaustausch etwas darüber bekannt geworden, daß die Regelungen dieser beiden Übereinkommen in verfahrensrechtlicher Hinsicht von Land zu Land verschieden angewendet würden, sodaß nach meinem Informationsstand auch weitere Harmonisierungsbemühungen entbehrlich sind. Mir scheint es deshalb - zumindest vorläufig - nicht erforderlich, Maßnahmen zu setzen, um international eine solche Harmonisierung zu erreichen.

Ich möchte jedoch erwähnen, daß in der Zeit vom 17. bis 21. März 1997 in Den Haag die 3. Tagung der Spezialkommission der Haager Konferenz für internationales Privatrecht stattfinden wird, die sich mit dem Funktionieren des Haager Kindes-

entführungsübereinkommens befaßt wird. Auch mein Ministerium als österreichische zentrale Behörde nach den beiden genannten Übereinkommen wird bei der Tagung der Spezialkommission vertreten sein. Es wird sich zeigen, ob aus den Beratungen dieses Gremiums Überlegungen über eine Verbesserung dieser beiden Rechtsinstrumente erfließen werden.

Das Europäische Sorgerechtsübereinkommen kommt in der Praxis für Fälle des widerrechtlichen Verbringens bzw. Zurückhaltens von Kindern nur sehr selten zur Anwendung, weil das Haager Kindesentführungsübereinkommen das wesentlich effizientere Instrument ist. Lediglich zur Durchsetzung eines grenzüberschreitenden Besuchsrechts wird das Europäische Sorgerechtsübereinkommen angewendet. Da dieses Übereinkommen durch die zahlreichen Vorbehalte vieler Vertragsstaaten sehr schwerfällig ist (Österreich hat die ursprünglich gemachten Vorbehalte schon vor Jahren zurückgezogen), wird die Frage seiner Revision derzeit vom Expertenkomitee für Familienrecht des Europarats - zunächst beschränkt auf den Bereich des grenzüberschreitenden Besuchsrechts - geprüft; dieses Vorhaben befindet sich zur Zeit im Stadium von Vorarbeiten. Wann diese Arbeiten abgeschlossen sein werden, läßt sich nicht verläßlich abschätzen.

Zu 4:

Ich vermag einen (inländischen) legislativen Handlungsbedarf nicht zu erkennen, weil grenzüberschreitende Kindesentführungen nicht auf nationaler Ebene gelöst werden können, sondern nur durch internationale Zusammenarbeit.

Zu bemerken ist noch, daß eine Vereinheitlichung der einschlägigen Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den jüngsten Entwicklungen in der internationalen Normsetzung nicht realistisch scheint, zumal in Art. 28 des erst im Oktober 1996 fertiggestellten Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung sowie die Zusammenarbeit betreffend die elterliche Verantwortlichkeit und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (neues Haager Minderjährigenschutzübereinkommen) ausdrücklich bestimmt wird, daß sich die Vollstreckung und der Umfang der Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Recht des Staates richten, in dem die Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich sind, wobei auf das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

Dieses Übereinkommen wurde am 19. Oktober 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt.